LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 2280
Fol.:

145

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

J1

[redacted]

LA. SPEYER
Best. J1
Nr. 2280
Fol.

Vasallen Engelbert in Ostheim

Einnehmung in Gundelfingen

No 227

141.

O.L.G. Zweibrücken

Nr. 227

Die Bewegung im Kanton Neuhornbach 1848/9:

Untersuchung gegen den Katholischen Schullehrer Engelbert in Utweiler.

1 fol.

Amnestirt

Utweiler den 24 September 1849.

An
Wohlgeboren
den Herrn k. Staatsprocurator
Hoecking
in
Zweibrücken

Gehorsamstes Gesuch des Peter Eyendecker Krämer und Wirth in Utweiler und Jacob Mayer Fruerer von da, um gefällige Beantwortung einer Untersuchung welche die Gutbrüder gegen den Katholischen Schullehrer Oberhalb Engelbert von Utweiler angestellt haben betr.

Euer Wohlgeboren

haben die gehorsamst Unterzeichneten Bittsteller Klage: Gegen den Schullehrer vorzustellen;

Die gehorsamsten Bittsteller haben im Monat Juli l. J. über das schwermüthige Benehmen des Schullehrers Engelbert in den revolutionären Zeiten bei dem Bürgermeisteramt Medelsheim eine schriftliche Anzeige gemacht: Auf diese Anzeige resp: Beschwerde hat das Bürgermeisteramt ein Zeugenverhör anstellen; aber die Sache scheint nach dem Resultat dieser Untersuchung die Curiosität der Behörde gelangen lassen.

Die Bittsteller müssen i[illegible] Hoffnung stellen, daß sich so gar ihre Schuldlosigkeit

Nr 9480 D. R.

Geht nebst einer zweiten vom 24. September l. J. datirten Beschwerdeschrift an das Bürgermeister-Amt Medelsheim zum Aufklärenden Berichte.

Zweibrücken 26. September 1849
der k. Staatsprocurator

Molitor
J.

Johann Christoph Schmidt
Allen Einwohnern
Stadt Mitau

Altenweiler den 14. September 1849

Ew. Wohlgeboren
Herrn Landprocurator
Rosking
Hochwürden

Wegen versuchten Selbstmords Seiten Lebzelter Schneiders und Wirths in Altenweiler wegschaft um gefällige Einleitung einer Untersuchung gegen den Ehemann Jacob Klein und mehrere Dienstknechte von Altenweiler bittet Hand.

Der oberstehend näher angezeigte Selbstmörder hat die Ehe Ew. Wohlgeboren Dienstbotenrechte zur Begründung rechtsgültiger Ansprüche vorzustellen;
Bei den jüngst vorgefallenen revolutionären Treiben ist sich,
1. der Ehemann Jacob Klein
2. der Ehemann Joseph Hauriegel Schneider, 3. der Ehemann Johann Andreas Friedrich Schneider Sohn von Johannes Schneider Schneider alle in Altenweiler wohnhaft bestehend Thatsachen zu Schulden kommen lassen.
1. Ehing der verehelichte Ehemann Jacob Klein mit dem Rebellischen in der Schwarzwälder revolutionären Zeit Sich Hand Thorn Edinger in Lemmenkum, vereinigte bei diesem Anlasse, welcher Waffen dann aufgehängt wurden und zum Versammelnsturm wirklich in die Ortsgemeinde Gutenstein oder Fürstenberg auf dieser Ehemann und Weib die Bemühung zum Mitmachen zu gewinnen.
2. hat sich der Ehemann Joseph Hauriegel Schneider an den revolutionären Umtrieben begleitenden Umstanden zugegeben, daß er ein Mann

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ad No. 9480
No. 9480 mit Verfügung vom 6. m. ag. auf No. 9479 d. R.

Gesuche des Peter Leyderker Ackerers und des Jakob Meyer Ackerers von Altweiler betreffend.

Mit 2 Beilagen

No. 9480. R. R.

Gesia die Akten, da gegen die erhobenen Thatsachen die Delicte der unbefugten Einmischung in öffentliche Functionen, der Nöthigung zur Amtsentsagung sowie der Drohung mit Gewalt vorliegen, an den H. Herrn Friedensrichter zu Homburg zur weiteren informationsweisen Instruction.

Zweibrücken 7. Oct. 1849

Verfügung wollest

der K. Kreisprocurator

Molitor

Königliche Kreis-Commission!

Der Folge Ihrer mehrmaligen Aufträge vom 26. v. Mts. in Betreff der Untersuchung der gegen die Polizeidiener Engelbert zu Altweiler in den jüngsten verflossenen Tagen am sich ereigneten Auftritte von revolutionärer Partei wurde, ohne sich jedoch in besondere revolutionäre Handlungen einzulassen, erhebt mit der Grund dieser Aufstandsbewegung in der gewissen Regierung Steinbrecher zu sein die Hoffnung, von dieser Regierung als Mitbürger aufgenommen zu werden und eine gute Gesinnung zu erhalten, an nicht allein dieser Polizeidiener Engelbert von Altweiler sondern auch der Polizeidiener Henrich von Medelsheim und der Polizeidiener Kengeß von Seywiler und noch mehrere Polizeidiener des Bezirks sich mehr oder weniger der revolutionären Partei zugesellt haben, und daß der Königliche Landkommissariat ersucht wurde, so hat das Königl. Landkommissariat unterm 6ten Juli d. J. die Ortspolizeikommissionen aufgefordert zu untersuchen, welche Polizeiper in der jüngsten Zeit der politischen Bewegung sich in einer Art zugesellt haben, die ihnen das Zutrauen ihrer Gemeinde entzogen hat. Nach sorgfältiger Untersuchung hat die dortige Ortspolizeikommission über das Benehmen und Treiben der obgenannten Polizeiper von Medelsheim, Seywiler und Altweiler nach aufhebbaren Gemeinden des Königl. Landkommissariats Bericht erstattet, welcher gemäß verfügt wurde oder verfügt werden wird, ihnen auf eben so wenig als den Beschwerdeführern Leyderker und Meyer bekannt, wird sich aber hierüber wahrscheinlich durch nachgegebene Beschwerde des obgedachten Peter Leyderker gegen den Schäffer, Gemeindeadjt und andere Einwohner von Altweiler betreffend, das wirklichwahr, daß der Ortsvorsteher Friedrich Scheyer als Mitglied des Kantonalentschädigungs-Ausschusses fungirte und durch Hintansetzung des Schäffers und der Gemeindevorstellung sich zugesellte und durch der Polizei

4

di

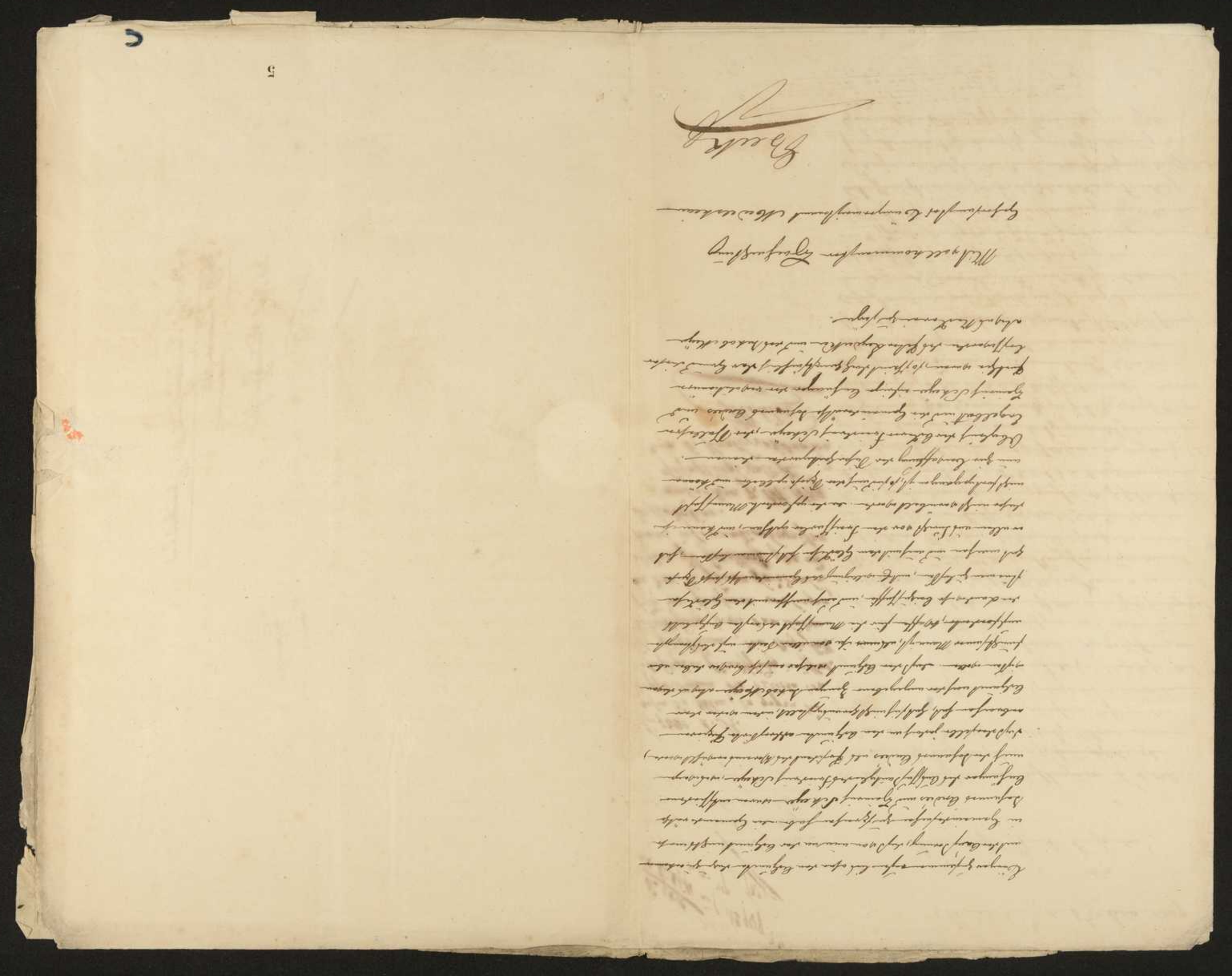

Zeugenverhör.

Indem der vorzeichnete Schöffe [illegible] wird und erscheint, haben Herr Schöffe [illegible] Einsicht genommen [illegible] Verhandlungsprotokoll, die gerichtlich [illegible] Verhandlungen [illegible] Diebstahl [illegible], in der Strafsache gegen [illegible] Schreiner und zwei Landleute aus Schmalenberg wegen Verletzung der öffentlichen Ruhe, der Körperverletzung sowie der Verletzung eines Dienstes [illegible], nachgeprüft, auf Empfehlung des Gerichtsvorstehers [illegible] Zeugen [illegible] und [illegible] Zeugen in dieser Sache vernommen [illegible]

für Vergleichsabschrift zum Beschluß des öffentlichen Friedensgerichts zu Bonn vom 7ten März 1849. [illegible]

Verhandlungsprotokoll

Es erscheinen vor den Landes-Gerichtsrath [illegible] und der Gerichtsschreiber [illegible] aus Bonn, in der Strafsache gegen Heinrich Schäfer u. 2. Consorten wegen Widerstandes und Verletzung unbefugten Eindringens in öffentliche Gebäude, der Widerstandsleistung, so wie der Verletzung von Personen Bediensteter, [illegible] Personen, als:

1. Heinrich Schäfer, von Dottendorf;
2. Wilhelm Klein, von daher;
3. Johann Andreas, von ebendaher;
4. Franz Linden, Hutfabrikant, in Bonn;
5. Christian Arndt, in Dottendorf, und
6. Jakob Mayer, von daher

vorgeladen und ihnen bedeutet, daß sie Montag den 8ten dieses Monats Oktober und jeden folgenden Tag um acht und die folgenden um elf Uhr des Vormittags, von Stand, in unserer Wohnung in Bonn zu erscheinen haben; die drei Letzteren um dem Verhöre nicht ein abermaliges Untersuchungsverfahren [illegible] zu werden, Verhaftung [illegible] zu erwirken [illegible] und die drei Letzteren um des Zeugen in dieser Sache vernommen zu werden.

Bonn, den 12ten Oktober 1849.

Lorenz

Vorladung.

424. Am Sechs und dreißigsten Oktober eintausend acht hundert und vierzig, Nachmittags zwei Uhr, haben wir Gerichtsrath Lorenz, in Gegenwart des Gerichtsschreibers [illegible] aus Bonn, [illegible] Zeugen [illegible] Heinrich Schäfer, Wilhelm Klein, Johann Andreas, Franz Linden, Christian Arndt und Jakob Mayer, [illegible]

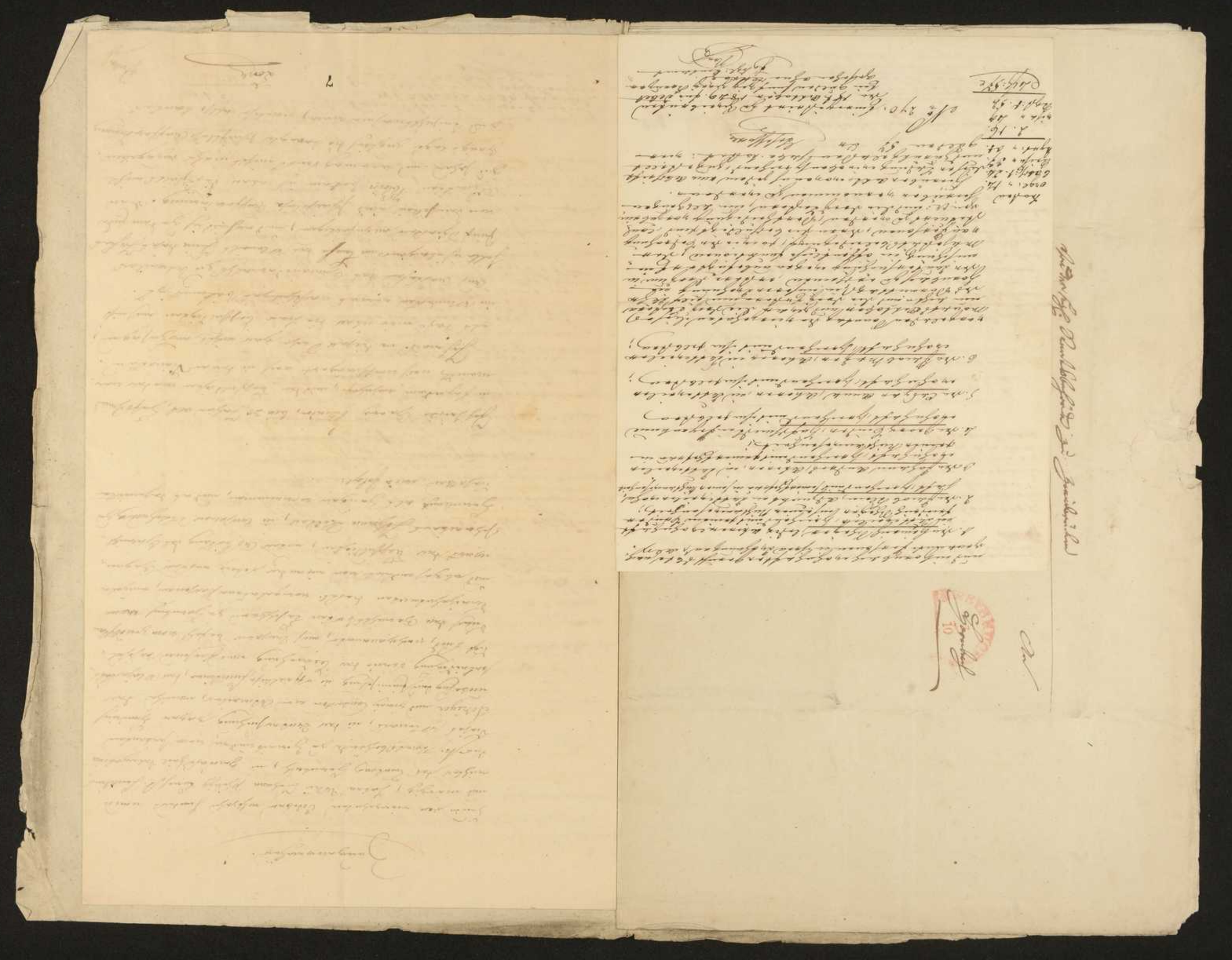

Johann Andreas und dem Friedrich Schiegel zu unterwerfen, welche die gerichtlichen Kosten entgelten sollen. Nachdem diese Schuldner entfernt, und zwar einstweilen ausser Landes gegangen, so wird es aber nicht, und wenn es auch der Fall wäre, so ist es doch nicht angegangen: daß Johann Schiegel, Friedrich Schiegel und der Schlossermeister Engelbert, die Urkunden, welche Aufsagungen der verschiedenen Gewerke enthalten sind und daß sie, wegen Illiquidität unverbindlich seien, daß in Urkunden ausdrücklich Pfandverschreibungen stehen, und überhaupt auf eine Summe ausgestellt worden sollen, noch dazu mit Anschreibung, daß dort überhaupt Aufsagungen stattfinden, als in Urkunden diese Friedrich Schiegel mit Collusionen gemeinschaftlich worden und auf Friedrich und auf Friedrichs Gewerke gerichtet worden sollen, wollen wir nur wenigen Worten thun, daß nicht abgeschrieben worden sollen, und man den unbegründeten Gemeinden in gerichtlicher Erziehung verfahren würde, sollen Engelbert Stein und etwa 2, wenn sie nicht wollen, und gewiß nur als die Klamer und dem Sohne in Frankfurt sind, und die wenigen als Zeugen vorhanden sind, Ihnen nur müssen, ohnerachtet keine Schuldscheine auf das Alte der, welche Dank Collusionen nicht bekommen, sondern Vorbeugung für die Zukunft, sondern Vorbeugung ein Ende machen.

Dieses ist alles, was ich anzugeben habe.

Hanau 24 Mai

Mengelberg, Bastelieg und Schreiber.

Meyer Zorn Stiller

Dieselben zu Protocoll wie oben angemeldet.

Zorn Stiller

Kosten:

	fl.	kr.
Vorladung	2	16
Zeugengebühren	1	24
	= 3	40
Reise		49
Bogen	1	52
Zusammen	6 fl	21 kr

Heute der einundzwanzigste October achtzehn hundert und neunzig, haben Wilhelm Johann Philipp Lang, der Friedensrichter des Amtes Hanau, Landes, Gerichtsbarkeit, Delegation des Amtsvorstehers zu Gemeinden von Jobannes Heisel, aufgenommen, auf Anstehen des Jacob Klein zu Hanau, und den Gemeindeleuten Eberhard Engelhardt und Friedrich Schiegel zu Hanau, um Einigkeiten dieser Gemeinden, daß Ausbringen in öffentliche Gemeinden, der Pfandschuldbeladung, sowie der Eidesleistung von Partheien, beschuldigten Individuen, und Abstattung des Beweises, Sonders Johann Philipp, in Anspruch Nehmung zu Gerichtes, über die ihnen zur Last gelegten Pfandverhängungen constituirt, und es ist Schuldner Individuen auf ihrem gemachten Vorschlag wie folgt:

1.

Jacob Jacob Klein, der 71. Jahre alt, Schuhmacher und Bürger in Hanau, Bartenwalstraße, Vater von mir unbekannten Kindern, der Kläger Philipp Engelhardt, erscheint auf Ansuchen mit und mit mir in Unterzeichnung.

Ich habe mich mit mir Engelhardt einer Forderung schuldig gemacht, und mich dessen angenommen, weil die Gemeindeleute Jakob Lindecker, Jacob Clemm und Paul Meyer mich mit allen der jüdischen Gemeinde Leute, die in der Angelegenheit zu Interessiren zu Schuldbeladungen Pfand Pfand sind, und ungerechtfertigt mich dafür die Gemeinden mich müssen, mich Gerichten und der beiden Clemm wegen unrichtigen Gemeindebelastungen vor Zeugen Gerichtsstelle bekommen und der Welt an Pflichtgemäße zu Gerichtes bestraft worden sind. Ich will übrigens mich dafür die Gemeinde Schuldner Gemeinden Pfand Pfand in Zukunft

Meier 9 Zorn

Kaiserdekaten.